

Richtlinien

für die Ausstellung der Fischerkarten an Angehörige anderer Staaten im Stadtamt von Vyšší Brod (Tschechische Republik)

Die Fischerkarten werden während folgender Amtsstunden ausgestellt:

Montag	07:00 – 11:30	12:00 – 16:30 Uhr
Mittwoch	07:00 – 11:30	12:00 – 16:30 Uhr
Freitag	07:00 – 10:00	Uhr

Parteienverkehr Für die Antragstellung ist eine ausreichende Zeitreserve einzurechnen, um alle für die Ausstellung der Fischerkarte notwendigen Amtshandlungen durchführen und die Verwaltungsgebühr an die Stadtkasse vor dem Arbeitsschluss entrichten zu können.

Das Stadtamt von Vyšší Brod ist zuständig für die Ausstellung der Fischerkarte für jene Antragstellerinnen und Antragsteller, die **ausschließlich** auf dem Katastergebiet von folgenden Gemeinden oder Städten vorübergehend wohnen (Erholungsaufenthalte): **Loučovice, Lipno, Přední Výtoň, Drkolná, Vyšší Brod, Kyselov, Malšín, Rožmberk nad Vltavou, Dolní Dvořiště.**

Der Antrag auf die Ausstellung der Fischerkarte ist von den Angehörigen anderer Staaten persönlich zu stellen. Falls die Antragstellung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten erfolgt, ist dem Beamten des Stadtamts eine vom Antragsteller unterfertigte Vollmacht sowie eine Kopie der notwendigen Dokumente vorzulegen (Personalausweis bzw. Reisepass, Fischerkarte für die Tschechische Republik, eine Lizenzbescheinigung oder ein ähnliches Dokument, das in jenem Staat ausgestellt wurde, dessen Staatsbürger der Antragsteller ist).

Bei der Antragstellung sind folgende Dokumente vorzulegen:

- gültiger Reisepass oder Personalausweis (bitte kein Ersatz durch Führerschein!)
- ausgefüllter Antrag auf die Ausstellung einer Fischerkarte (Formular im Stadtamt Vyšší Brod oder im Internet verfügbar)
- eine in der Tschechischen Republik vorab ausgestellte Fischerkarte, Lizenzbescheinigung oder ein ähnliches Dokument, das in jenem Staat ausgestellt wurde, dessen Staatsbürger der Antragsteller ist, oder eine Bescheinigung über die zuerkannte Qualifizierung für die Ausstellung der ersten Fischerkarte (Nachweis einer in der Tschechischen Republik erfolgreich abgelegten Fischerprüfung)
- Antragstellerinnen und Antragsteller, die die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, müssen die Superlegalisierung (Apostille) nachweisen

Ein Führerschein kann nicht als Identitätsnachweis angesehen werden! Die Staatsbürgerinnen und Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland müssen Originaldokumente oder deren superlegalisierte Kopien (APOSTILLE) vorlegen. Falls die Apostille-Klausel nicht vorgelegt wird, können Antragsteller aus Deutschland eine Fischerkarte erwerben, die nur **30 Tage gilt.**

Gebühren für die Ausstellung der Fischerkarte (Zahlungen nur in CZK möglich)

ERWACHSENE, die über eine im Land ihres Hauptwohnsitzes ausgestellte Fischerprüfungsbescheinigung verfügen für die Fischerkarte 1, 3, 10 oder unbestimmte Zeit gilt.

Erwachsene, die über keine im Staat ihres Hauptwohnsitzes ausgestellte Fischerprüfungsbescheinigung verfügen, können in der Tschechischen Republik ausschließlich eine Fischerkarte erhalten, die 30 Tage gilt.

JUGENDLICHE bis 15 Jahre, die über eine im Land ihres Hauptwohnsitzes ausgestellte Fischerprüfungsbescheinigung verfügen für die Fischerkarte 1 oder 3 Jahre gilt.

Jugendliche, die über keine im Staat ihres Hauptwohnsitzes ausgestellte Fischerprüfungsbescheinigung verfügen, können in der Tschechischen Republik ausschließlich eine Fischerkarte erhalten, die 30 Tage gilt.